

# Merkblatt für die Teilnehmer des Ketscher Faschingsumzuges

## 1. Fahrzeuge bzw. Faschingswagen:

- Die Vorgaben des „Merkblattes über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen“ sind einzuhalten.
- Alle eingesetzten Fahrzeuge müssen verkehrs- und betriebssicher sein. Dies ist vor Antritt der Fahrt unbedingt zu überprüfen.  
An den Faschingsumzügen dürfen nur Faschingswagen teilnehmen, die
  - amtlich zugelassen sind oder
  - über eine gültige Betriebserlaubnis verfügen.
- Zusätzlich dürfen die Faschingswagen inkl. der Aufbauten nicht breiter als 2,55 Meter, nicht höher als 4,00 Meter und nicht länger als 12,00 Meter (Einzelfahrzeug bzw. Anhänger) sein.  
Zu beachten ist auch die Gesamtlänge der Fahrzeugkombination:  
Sattelkraftfahrzeuge: 15,50 m / 16,50 m (Kurvenlaufverhalten eingehalten)  
Züge (LKW mit Anhänger oder Traktoren mit Anhänger): 18,00 m
- Fahrzeuge (Faschingswagen),
  - die über keine gültige Betriebserlaubnis verfügen oder
  - die verändert wurden (insbesondere An- oder Aufbauten) oder
  - die oben genannten Maße überschreiten, dürfen an den Faschingsumzügen nur teilnehmen, wenn ihnen durch ein Sachverständigengutachten eines amtlich anerkannten Prüfers für Kraftfahrzeugverkehr die Verkehrssicherheit des Faschingswagens bestätigt wurde. Das Gutachten ist für jedes betreffende Fahrzeug mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen.
- Soweit von der Art und technischen Seite des Festwagens her möglich, muss das Fahrzeug Festwagen bis nahe an den Boden so verkleidet werden, dass es nicht möglich ist, zwischen die Achsen oder unter das Fahrzeug zu geraten. Auch unter der Zuggabel ist die Verkleidung entsprechend tief herunterzuziehen. Die Verkleidung muss starkem Druck standhalten und darf mit ihrer Unterkante nicht mehr als 20 cm über der Fahrbahn liegen. Generell ist eine Rundumverkleidung anzustreben. Eine Sicherung der Vorderseite des Festwagens mit einem Frontabweiser oder einer ähnlich wirksamen Einrichtung (z.B. Spannseilen) ist unerlässlich. Anhänger, bei denen eine solche Einrichtung aus technischen Gründen nicht angebracht werden kann, müssen in Höhe der Vorderachse von Aufsichtspersonen begleitet werden. Die Verkleidung von Kraftfahrzeugen muss für den Fahrzeugführer nach vorn ein ausreichendes Sichtfeld gewährleisten, so dass er auch dicht vor dem Fahrzeug befindliche Kinder erkennen kann. Ebenso muss die Sicht nach den Seiten und nach hinten, unter Umständen durch zusätzliche Außenspiegel, gewährleistet sein. Am Umriss der Fahrzeuge dürfen keine scharfkantigen oder sonstigen verletzungsgefährlichen Fahrzeug- oder Ladungsteile hervorstehen. Gleiches gilt für den Schutz der auf dem Fahrzeug beförderten Personen.
- Auf Fahrzeugdächern, Motorhauben dürfen sich keine Personen aufhalten. Auf Zugverbindungen dürfen keine Personen sitzen oder stehen.
- Die Personenbeförderung auf der Ladefläche ist nur für den Einsatz während des Umzuges, nicht jedoch für die An- und Abfahrt, zulässig.
- Bei den eingesetzten Fahrzeugen darf das zulässige Gesamtgewicht nicht überschritten werden. Bei der Ermittlung des zulässigen Gesamtgewichts sind 75 kg pro Person anzusetzen.
- Die Fahrzeuge dürfen während der Umzüge nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren.
- Für alle an den Umzügen teilnehmenden Fahrzeuge muss ein ausreichender Versicherungsschutz bestehen, der mindestens dem Pflichtversicherungsschutz entspricht und die Haftung des Teilnehmers gegenüber den beförderten Personen mit einschließt. Dieser Nachweis des Versicherers muss die Deckungszusage über den vorgesehenen Zweck (Personenbeförderung) enthalten. Die Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherung muss die Haftung für Schäden abdecken, die auf den Einsatz der Fahrzeuge auf An- und Abfahrten sowie während der Veranstaltung zurückzuführen sind. Der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer ist wegen der Risikoerhöhung zu verständigen.

## **2. Fahrer, Aufsichts- und Begleitpersonen:**

- Die Umzugswagen dürfen nur von Personen gefahren werden, die eine gültige, dem jeweiligen Kraftfahrzeug entsprechende Fahrerlaubnis besitzen. Die Fahrer sind zur besonderen Vorsicht und Rücksichtnahme anzuhalten. Der Führerschein ist mitzuführen.
- Für jedes Fahrzeug ist (neben dem Fahrer) eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestimmen, die insbesondere auf die Lastverteilung während der (Kurven)Fahrten zu achten hat.
- Angemessene Zeit vor und während des Umzuges ist es jedem Fahrzeugführer, den Aufsichts- und Begleitpersonen untersagt, alkoholische Getränke zu sich zu nehmen.
- Zur Vermeidung von Unfällen sollen bei einer Fahrzeuglänge von 4 m vier Begleitpersonen, bei jeden weiteren angefangenen 4 m zwei weitere Begleitpersonen während des Umzuges neben den Faschingswagen laufen, die nüchtern und eindeutig als Begleitperson erkennbar sein müssen. Die Begleitpersonen sollen die Zuschauer und Teilnehmer auf mögliche Gefahren aufmerksam machen.

## **3. Lautsprecher:**

- Lautsprecher und Musikanlagen auf oder an Faschingswagen dürfen nur 1 Stunde vor dem Umzug, während des Umzuges und längstens 1 Stunde nach Umzugsende in Betrieb gesetzt werden (jedoch nicht während der An- bzw. Abfahrten) und dürfen eine Lautstärke von max. 95 dB nicht überschreiten.
- Vor, während und nach dem Umzug ist die Lautstärke in einem für Anwohner und Zuschauer erträglichen Maß zu halten. Aufforderungen der Umzugsleitung, von Ordnern oder Polizeibeamten, die Lautstärke zu senken, ist Folge zu leisten.

## **4. Sonstiges:**

- Aus Sicherheitsgründen dürfen harte Gegenstände jeglicher Art nicht geworfen werden, sondern müssen angereicht werden. Zuschauer dürfen keinesfalls gezielt angeworfen werden. Die Abgabe von Alkohol an Kinder und Jugendliche ist untersagt.
- Das Abbrennen und Abfeuern von pyrotechnischen Gegenständen und ähnlichen Erzeugnissen sowie die Verwendung von Schallkanonen, Böllern und ähnlichen Einrichtungen sind verboten.
- Der im Plan angegebene Aufstellungs- und Auflösungsort ist für alle Beteiligten verbindlich.
- Um eine reibungslose Auflösung des Zuges zu gewährleisten, ist das Absteigen von den Wagen erst außerhalb des Auflösungsbereiches gestattet.
- Im Zuge der Faschingsumzüge sind die Straßenverkehrs-Ordnung und die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zu beachten und der Jugendschutz ist zu gewährleisten.
- Die Abfallentsorgung ist in Eigenregie vorzunehmen.
- Weitere Auflagen – auch solche der Polizei – bleiben vorbehalten. Umzugsteilnehmer, die gegen gesetzliche Vorgaben oder die Vorgaben dieses Merkblatts verstoßen, können sowohl vom Veranstalter, als auch von der Polizei von der Teilnahme an den Umzügen ausgeschlossen werden.